

erscheint gerechtfertigt, wenn erwogen wird, daß nach der vorliegenden Spezialbau-Rechnung vom 13. November 1867, die Baukosten der vorhandenen Gebäulichkeiten zwar betragen haben

50,742 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.

und die Ankaufskosten des Grundstückes nach Abzug des Beitrages

der Stadt Cöln 6,604 " — " — "

Summa 57,346 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.

daß aber von diesen Gesamtkosten nur 28,000 Thlr. wie angedeutet durch eine Vertheilung auf die Verbandsgemeinden beschafft worden sind, während die übrigen Mittel zur Ausführung des Baues aus Gnadengeschenken, Ansammlungen früherer Zeit, Bewilligung der Provinzialstände und gesammelten Zinsen dieser Beträge herrührend, vorhanden waren und somit billigerweise bei der Heranziehung der Gemeinden des früheren Hebammen-Bezirks Trier zu den Kosten der Einrichtung der Anstalt zu Cöln außer Betracht bleiben dürften.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage 28.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend Bestimmungen über die Organisation der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln und die allgemeinen Grundlagen des Anstalts-Etats.

Nach dem 2. Article des §. 1 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln vom 31. October 1872, unterliegt die Feststellung der Zahl der etatsmäßig aufzunehmenden Hebammen-Schülerinnen, die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke, endlich die etatsmäßige Feststellung der Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden armen, sowie der Pensionssätze der zahlenden Schwangeren der Beschlußfassung des Provinzial-Landtages bei Feststellung des periodischen Anstalts-Etats.

Soweit etatsmäßige Stellen frei sind, findet die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen und armen Schwangeren ohne Rücksicht auf die beteiligten Regierungsbezirke und Kreise statt.

Im Uebrigen werden die Erfordernisse der Aufnahme besonders bestimmt."

I. Feststellung der Zahl der Schülerinnen und Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke.

Dem bisherigen Etat der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln lag die Aufnahme von 35 Schülerinnen pro Curfus zu Grunde; nach der Erweiterung wird dieselbe pro Curfus 60 Schülerinnen aufnehmen, also jährlich selbst bei Berücksichtigung der pro Curfus früher zurückbehaltenen 5 Repetentinnen ungefähr 110 Hebammen für die Bedürfnisse der Provinz ausbilden können.

Der dem Landtage vorgelegte Etat ist daher bereits auf 60 + 60 Schülerinnenstellen pro anno bemessen.

Schon im Anfange des Jahres 1873, kurz nachdem die Anstalt in die obere Leitung und Verwaltung des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe übergegangen war, hat jeder Cursus außer zwei Repetentinnen, die zur Unterstützung der Oberhebamme beim Unterrichte zc. unerlässlich erschienen, mit 38 neu aufgenommenen Schülerinnen besetzt werden müssen, um auch den Regierungsbezirk Trier und 7 Kreise des Regierungsbezirkes Coblenz mit Hebammen ausreichend zu versehen, da die Lehranstalt in Trier am 1. April v. J. von den betheiligten Staats- und städtischen Behörden geschlossen worden war.

Die aufgenommenen Schülerinnen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke, wie folgt

	Sommercurfus:	Wintercurfus:	Summa:
1. Regierungsbezirk Aachen . .	8	3	11
2. Regierungsbezirk Coblenz . .	5	8	13
3. Regierungsbezirk Cöln . .	7	8	15
4. Regierungsbezirk Düsseldorf .	13	11	24
5. Regierungsbezirk Trier . .	5	8	13

Bei der Vertheilung der Schülerinnen auf die einzelnen Bezirke wurde die Seelenzahl als Maasstab angenommen, weil sie allein die beste bekannte Norm für das Bedürfnis nach Hebammen abgeben kann. Dabei hat der Bezirk Düsseldorf vier Schülerinnen zu wenig zugetheilt erhalten, während auf die übrigen Bezirke je eine Schülerin zu viel gekommen ist.

Bei der Besetzung des laufenden Sommercurfus ist ein Ausgleich auf Grund einer besonders geführten Controle bereits angestrebt, allein nur in der Weise vorläufig erzielt, daß aus den Bezirken Aachen, Coblenz und Cöln genau die auf sie kommende Zahl von Schülerinnen einberufen, Düsseldorf aber mit 4 Schülerinnen im Minus geblieben ist, die Trier jetzt im Ganzen zu viel hat. Grund hierzu war der Umstand, daß im Bezirke Trier eine Menge Hebammenverbände ohne Hebammen waren und begründete Präsentationen von Schülerinnen zur Ausbildung auf öffentliche Kosten angebracht hatten.

Ein weiterer Ausgleich wird bei der Besetzung der folgenden Lehrcurfen angestrebt werden, zu welchem Ende eine besondere Controle bei der ständischen Centralbehörde fortgeführt wird. Da ein sicherer Vertheilungs-Maasstab zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses, als die Seelenzahl, wohl nicht gefunden werden kann, wobei eine Berücksichtigung von zu Tage tretenden besonderen Verhältnissen bei Besetzung einzelner Lehrcurfen nicht ausgeschlossen ist, kann nur ferner beantragt werden, der hohe Landtag wolle der seither befolgten Praxis des Provinzial-Verwaltungsraths seine Zustimmung geben.

II. Erfordernisse der Aufnahme und Gewährung von Freistellen an präsentirte Schülerinnen.

Das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — B. G.-Bl. S. 55 — und die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — B. G.-Bl. S. 245 — haben erhebliche Veränderungen in dem Hebammenwesen geschaffen; der Gewerbebetrieb der geprüften Hebammen ist freigegeben, sodas sie im ganzen Staatsgebiete sich niederlassen und das Gewerbe ausüben können.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in dem Circular-Erlasse vom 2. Juni 1870 M. II 2937 diesem Umstande Rechnung getragen und soweit hier die dort aufgeführten Bestimmungen in Betracht kommen, vorgeschrieben (§. 2), daß die Zulassung zur Prüfung nur nach Absolvierung eines Hebammen-Lehrcurfus in einer Preussischen Anstalt erfolgen dürfe, daß (§. 3) die Zulassung zum Lehrcurfus nur im Alter von 20—35 Jahren zulässig, bei dem Aufnahmegesuche ein Kreisphysikatsattest über körperliche und geistige Befähigung

und über die Befähigung zum Lesen und Schreiben, ein ortspolizeiliches Attest über unbescholtenen Ruf und ein Geburts- und Taufschein einzureichen sei, daß präsentirte Schülerinnen an erster Stelle aufzunehmen, und an zweiter Stelle Schülerinnen auf eigene Kosten,

daß kostenfrei lernende Schülerinnen eine ihnen zugewiesene Stelle 3 Jahre lang verwalteten müßten und

daß auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und der Verordnung vom 20. September 1867 — G. S. S. 1529 — wie bereits von einzelnen Rheinischen Regierungen geschehen, Hebammenbezirke zu bilden und die Zahl der darin anzustellenden Hebammen festzustellen sei.

Diese Gesichtspunkte bedürfen einer Aenderung nicht, auch nachdem die Verwaltung der Anstalt an den Provinzial-Verwaltungsrath übergegangen ist.

Fraglich könnte es nur sein, in welchen Fällen begründete Präsentationen zur Ausbildung von Schülerinnen auf allgemeine Kosten anzuerkennen sind.

Nachdem das Hebammengewerbe der freien Concurrenz der geprüften Hebammen überantwortet ist, kann eine begründete Präsentation zur Ausbildung einer Hebammen-Schülerin auf öffentliche Kosten in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths nur dann anerkannt werden, wenn die gesetzlich gewährte freie Concurrenz nach der Ungunst der localen Verhältnisse nicht die Folge hat, daß eine Gemeinde, ein Hebammenverband, durch sie sein Bedürfnis an geprüften Hebammen befriedigt erhält, wenn also nachgewiesen ist, daß es der präsentirenden Gemeinde resp. dem Bezirks-Hebammen-Verbande an einer qualifizirten Hebamme fehlt, daß eine solche bei öffentlicher Ausschreibung der Vacanz mit entsprechendem Einkommen nicht zu erlangen gewesen, und daß endlich auch auf Publication der Stellenvacanz keine qualifizirte Hebammenschülerin sich bereit gefunden hat, behufs Niederlassung in dem betreffenden Orte oder Hebammen-Verbande resp. Uebernahme der Stelle auf eigene Kosten ihre Ausbildung als Hebamme herbeizuführen.

Die Präsentation von Hebammen-Schülerinnen zur Ausbildung auf öffentliche Kosten für Gemeinden, in denen nach der Erklärung des betreffenden königlichen Kreisphysikus die Vermehrung der vorhandenen Hebammen nicht einmal wünschenswerth ist, sind in der letzten Zeit so zahlreich gewesen, daß eine genaue Prüfung derselben nach den dargelegten Gesichtspunkten angezeigt erscheint; denn die gegenseitige Unterstützung innerhalb der Provinz Behufs deren Versorgung mit den nöthigen Hebammen, also die Ausbildung von Hebammen auf gemeinsame Kosten kann doch selbstverständlich nur dann Platz greifen, wenn aus der freien Concurrenz keine Befriedigung des Bedarfs hervorgeht. Sie darf also füglich nicht zugestanden werden, wenn Privatinteressen der aufzunehmenden Schülerin das Motiv der Präsentation abgeben.

Wenn auf solche Weise eine verhältnißmäßige Vermehrung der auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen mit der Zeit eintreten wird, dann wird eine entsprechende Entlastung der Gemeinden der Provinz in den nach allgemeinen Grundsätzen unzullegenden Zuschuß-Unterhaltungskosten der Anstalt die natürliche Folge sein, ohne daß die einzelne dürftige Gemeinde oder der Hebammen-Verband Opfer zu bringen hat und ohne daß eine Beeinträchtigung in dem Vorhandensein einer genügenden Anzahl geprüfter Hebammen auch in den ärmeren Theilen der Provinz stattfindet. Unter Anwendung dieser Gesichtspunkte sind seit dem Uebergange der Anstalt in die provinzialständische Verwaltung zu den bis jetzt besetzten 3 halbjährigen Lehrcursen aufgenommen:

auf Präsentation in Freistellen	30 Schülerinnen
auf eigene Kosten	46 Schülerinnen
	<hr/>
Summa	76 Schülerinnen.

Nach diesen Erfahrungen würden im Etat incl. der Stellen von etwa 10 freien Repetentinnen 55 Freistellen und 65 Stellen für zahlende Schülerinnen einstweilen vorzusehen sein, daher der Betrag von 100 Thaler \times 65 = 6500 Thaler sub II. pos. I. als muthmaßliche Einnahme vorgeschlagen ist und beantragt wird, diese Etatsposition und mit ihr die entwickelten Gesichtspunkte gutheißen zu wollen.

Die Anmeldefrist für den Sommerkursus in der Anstalt endet am 20. März, diejenige für den Winterkursus am 20. September jeden Jahres, alle später eingehenden Gesuche können für den betreffenden Kursus nicht mehr berücksichtigt werden, da am 14. April beziehungsweise am 14. October die Lehrcurse beginnen und die zwischenliegende Zeit zur Prüfung der Anmeldungen, Entscheidung über dieselben und Einberufung der zugelassenen Schülerinnen erforderlich ist.

III. Einrichtung einer besseren Pensionsklasse für Schülerinnen.

Beim Provinzial-Verwaltungsrathe ist der Vorschlag zur Verhandlung gekommen, für zahlende Schülerinnen besserer Stände, welche die Hebammen-Kunst zu erlernen wünschen, eine bessere Pensionsklasse unter Befreiung von den, den anderen Schülerinnen obliegenden Hausarbeiten und Gewährung eines besonderen Zimmers an 2—4 Pensionairinnen bei entsprechender Erhöhung des Pensionsjahres in der Anstalt einzurichten, hierdurch Frauen und Töchtern besserer Stände die Ausbildung zu erleichtern, und somit dem Hebammengewerbe, zunächst wenigstens in den Städten, bei seiner erheblichen materiellen Einträglichkeit auch Personen von besserer Erziehung zuzuführen.

Nachdem auch der Anstalts-Director, Geheimer Sanitätsrath Dr. Birnbaum sich für den Vorschlag und die Anstellung eines Versuches ausgesprochen, erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungs-rath, dem Provinzial-Landtage den Versuch dieser Einrichtung und die Normirung des in dieser Klasse zu zahlenden Pensionsjahres für den Lehrcursus auf 200 Thaler vorzuschlagen. Da es sich zunächst um einen Versuch handelt, ist im Etat auch noch keine Rücksicht hierauf genommen worden.

IV. Feststellung des Pensionsjahres der zahlenden Kranken und Schwangeren.

Der Pensionsatz der zahlenden Kranken und Schwangeren in der Anstalt war unter der früheren Verwaltung normirt:

- in der I. Classe auf 1 Thlr. 20 Sgr. täglich
- in der II. Classe auf — Thlr. 15 Sgr. täglich
- in der III. Classe auf — Thlr. 7 Sgr. täglich.

Da in den Verhältnissen keinerlei Aenderungen eingetreten sind, die vorangeführten Sätze auch als angemessen und entsprechend sich bewährt haben wird beantragt, es bei denselben vorläufig lediglih bewenden zu lassen.

V. Bestimmungen über die Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden armen Schwangeren.

Die Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden armen Schwangeren läßt sich etatsmäßig nicht normiren.

Die in Aussicht genommene größere Zahl von Schülerinnen erfordert größeres Unterrichts-Material, da für eine Schülerin zu ihrer Ausbildung von den Fachtechnikern mindestens die Vor-nahme von fünf Entbindungen für nöthig erachtet wird. Soweit die Raumverhältnisse es gestatten, wird die Anstalt dem hervortretenden Bedürfnisse an Unterrichtsmaterial überall zu genügen suchen, und wird in der III. Classe, bei unentgeltlicher Aufnahme von Schwangeren, die sich zu den Uebungen der Schülerinnen herbei lassen, nicht zu schwierig sein dürfen, da die gynäkologische

Klinik der Universität Bonn sogar Prämien an arme Schwangere, die als Unterrichtsmaterial dienen, zahlt und der Hebammen-Lehranstalt eventuell das Unterrichtsmaterial entziehen würde.

Um das nöthige Unterrichts-Material für die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln zu beschaffen, hat man zu dem Auswege greifen müssen, daß den in der III. Classe gegen Zahlung des täglichen Pflegefases von 7 Sgr. aufgenommenen Schwangeren, vom 14. Tage vor der Niederkunft ab, bis nach Ueberstehung des Wochenbettes ganze Freistelle in der Anstalt bewilligt wird, wenn dieselben sich zu den Uebungen der Schülerinnen hergeben. Als Resultat der Verwaltung der beiden letzten Jahrgänge wird hervorgehoben, daß bei Mitberücksichtigung der Einwirkung des letzteren Umstandes im Jahre:

1872: 418 Schwangere an zusammen 9661 Pflegetagen;

1873: 383 Schwangere an zusammen 8478 Verpflegungstagen unentgeltliche Pflege in der Anstalt gefunden haben.

Die Einnahme an Pensionszinsen in 1872 betrug 2013 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

" " " " " 1873 " 2206 " 18 " — "

Die gute Ausbildung der Schülerinnen ist der Zweck der Anstalt, der nicht außer Acht gelassen werden darf und in dieser Hinsicht darf hier constatirt werden, daß die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln, welche nunmehr zu den bedeutendsten solcher Institute in Deutschland zählen wird, in technischer Hinsicht auf ihre bisherigen Leistungen stolz sein darf.

VI. Repartition der Unterhaltungskosten der Anstalt.

Die Vertheilung der Unterhaltungskosten der Anstalt, soweit dieselben nicht durch eigene Einnahmen und die Lehrkosten der zahlenden Schülerinnen gedeckt wurden, hat seither auf die einzelnen Regierungsbezirke des alten Hebammen-Lehrverbandes Cöln nach dem 3jährigen Durchschnitt der für jeden Regierungsbezirk in der Anstalt ausgebildeten, präsentirten Schülerinnen (Freischülerinnen) stattgefunden. Die Regierungsbezirke haben sodann bei weiterer Untervertheilung der Beiträge, soweit hier bekannt, einen verschiedenen Modus eintreten lassen, Einzelne sich aber doch dem Principe der gegenseitigen Unterstützung in dieser Angelegenheit innerhalb des Bezirks genähert und die Aufbringung der Kosten für die Freischülerinnen als gemeinsame Angelegenheit des Bezirks behandelt.

Im Bezirke des ehemaligen Lehranstaltsverbandes Trier hat eine allgemeine Vertheilung von Kosten überhaupt nicht stattgefunden; vielmehr blieb alles das, was durch den Lehrkostenbeitrag der einzelnen Schülerinnen eventuell der Gemeinden, für welche sie ausgebildet wurden, nicht gedeckt worden ist, der Hospitien-Verwaltung in Trier, deren Annex die dortige Anstalt war, zur Last.

Mit der Ausdehnung der Wirksamkeit der Lehranstalt in Cöln auf die ganze Provinz unter der Intention, dem ganzen Bedürfnisse an Hebammen überall in derselben zu entsprechen, erschien es geboten, die Aufbringung der Kosten der Anstalt, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, als gemeinsame Aufgabe der ganzen Provinz zu betrachten. Die Aufnahme von präsentirten Schülerinnen in Freistellen hat nur den Zweck, den weniger leistungsfähigen Orten und Bezirken (Hebammenbezirken), in denen sich geprüfte Hebammen nach Erlaß der neuen Gewerbeordnung und des Freizügigkeitsgesetzes nicht niederlassen und sich auch keine Schülerinnen finden, die auf eigene Kosten ihre Ausbildung beantragen, dennoch mit Hebammen, und zwar kostenfrei, zu versorgen. —

Mit diesem Zwecke der gegenseitigen Unterstützung in dieser Angelegenheit kann nur eine Repartition der Kosten nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit, also nach Maßgabe des Gesamtbetrages der directen Steuern incl. der zur Zeit noch für Rechnung des Staates auffkommenden

Schlacht- und Wahlsteuer mit Ausschluß jedoch der Hausirgwerbesteuer auf die ganze Provinz vereinbarlich sein; denn noch künftighin die Angelegenheit als gemeinsame Sache der einzelnen Regierungsbezirke zu behandeln, würde sich schwer mit der vorbehaltlosen Erklärung der Hebammen-Lehranstalt als eine Provinzialanstalt vereinbaren lassen, die Kosten-Repartition nach der Seelenzahl aber in unbilliger Weise einem Kreise mit armer Bevölkerung dieselbe Kostenquote auferlegen, wie einem Kreise mit gleicher, aber wohlstehender Bevölkerung und endlich die Repartition nach der Zahl der unentgeltlich ausgebildeten Hebammen gerade die ärmeren Kreise treffen, die nach dem Principe der gegenseitigen Unterstützung, welches auch in anderen Provinzial-Institutionen bereits Ausdruck gefunden hat, erleichtert werden sollen. Das Reglement über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt in Cöln vom 31. October 1872 hat aber so wenig, wie das alte Reglement, eine specielle Bestimmung über den Repartitions-Modus der Kosten der Anstalt getroffen, vielmehr die Bestimmung hierüber dem Provinzial-Landtage bei Aufstellung des periodischen Anstalts-Stats offen gelassen.

In der Erwartung, daß der vorstehenden Motivirung die Zustimmung des Provinzial-Landtages nicht ausbleiben werde, hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 17. Januar c. beschlossen, dem hohen Landtage die künftige gleichmäßige Repartition der Kosten nach dem Maßstabe der gesammten directen Staatssteuern incl. der für Rechnung des Staates erhobenen Schlacht- und Wahlsteuer und excl. der Hausirsteuer (Classe I) auf die ganze Provinz in Vorschlag zu bringen und die Beiträge pro 1874 unter Vorbehalt der Zustimmung des Provinzial-Landtages schon nach diesem Maßstabe ausgeschrieben.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat als staatliches Aufsichts-Organ gegen die Ausführung dieses Beschlusses nichts zu erinnern gefunden und den sämmtlichen Kreisbehörden sind die vorstehend erörterten Motive der anderweiten Kostenvertheilung bei Ausschreibung derselben dargelegt worden, ohne daß von irgend einer Seite eine Reclamation hiergegen eingegangen ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath empfiehlt die vorstehenden sechs Propositionen dem hohen Landtage auf Grund der seither in der Verwaltung der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln gemachten Erfahrungen zur geneigten Annahme und bittet um die Ermächtigung die ausgesprochenen Grundsätze, auf welchen auch der dem Provinzial-Landtage vorgelegte Anstaltsstat basiert, der Fortführung der Verwaltung bis auf Weiteres zu Grunde zu legen.

Düsseldorf, den 10. Mai 1874.

Der Vorsikende des Provinzial-Verwaltungsraths.